

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“

Auf Grund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i. V. m. §§ 3 und 48 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl.S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 17.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ beschlossen:

Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ vom 28.10.1999, zuletzt geändert am 06.05.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „100.000“ jeweils durch die Zahl „500.000“ ersetzt.

§ 2

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „250.000“ ersetzt.

§ 3

In § 7 Abs. 2 Nr.3 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „200.000“ ersetzt.

§ 4

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „500.000“ ersetzt.

§ 5

In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000 “ ersetzt.

§ 6

In § 7 Abs. 2 Nr. 7 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

§ 7

In § 7 Abs. 2 Nr. 9 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „3.000“ ersetzt.

§ 8

In § 7 Abs. 2 Nr. 10 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

§ 9

In § 9 Abs. 4 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

§ 10

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Karlsruhe, 17. November 2022

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.